Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11012**

19. Wahlperiode 20.06.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/10658 –

Illegaler Handel von Tabakprodukten

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes soll das nationale Tabakrecht unter anderem an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse angepasst werden. Zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen werden in den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29. April 2014, S. 1) – Tabakproduktrichtlinie – Grundregelungen für ein maßgeblich auf Unionsebene zu entwickelndes System der Rückverfolgbarkeit und für Sicherheitsmerkmale festgelegt.

Vorgesehen ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal. Durch das Rückverfolgbarkeitssystem soll der Warenverkehr dieser Erzeugnisse erfasst werden, damit sich die Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Die Tabakproduktrichtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024 gelten (RL 2014/40/EU, ABl. 127 vom 3. April 2014, S. 1 ff.). Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse genutzt werden können.

Das vorgesehene Track-and-Trace-System stellt aus Sicht der Fragesteller insbesondere für mittelständische Tabakunternehmen eine erhebliche Mehrbelastung dar, die geringere Mengen produzieren und deshalb die zusätzlichen Kosten nicht ohne weiteres mittels Stückkostendegression abfedern können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Juni 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

juris Lex QS
09052024 ()

1. In welcher Menge und welchem Wert konnte der deutsche Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren Zigarettenschmuggel aufdecken, und wie hoch schätzt dieser den Gesamtwert der geschmuggelten Zigaretten (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Zollverwaltung weist die vom Zollfahndungsdienst erhobenen Mengen an sichergestellten Zigaretten in den jeweiligen Jahresstatistiken aus. Diese sind auch für die vergangenen zehn Jahre abrufbar unter: www.zoll.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/statistiken.html?nn=282530&faqCalledDoc=282536.

Eine Bestimmung des Wertes der sichergestellten Zigaretten ist nicht möglich, da es sich bei den Sicherstellungen zu einem erheblichen Teil um gefälschte Produkte handelt, welche nicht marktfähig sind.

2. In welcher Menge und welchem Wert konnte der deutsche Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren Schmuggel von Feinschnitttabak aufdecken, und wie hoch schätzt dieser den Gesamtwert des geschmuggelten Feinschnitttabaks (bitte nach Jahren auflisten)?

Seit dem Jahr 2014 erfolgt für den Zollfahndungsdienst eine zentrale Erfassung zu Sicherstellungsmengen bei Feinschnitttabak. Diese stellen sich wie folgt dar:

2014: 8 460 kg

2015: 3 124 kg

2016: 150 604 kg

2017: 97 296 kg

2018: 405 151 kg

Zur Bestimmung des Wertes der sichergestellten Produkte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welcher Menge und welchem Wert konnte der deutsche Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren Schmuggel von klassischem Pfeifentabak (ohne Wasserpfeifentabak und IQOS Heatsticks) aufdecken, und wie hoch schätzt dieser den Gesamtwert des geschmuggelten Pfeifentabaks (bitte nach Jahren auflisten)?

Eine gesonderte statistische Erfassung aufgedeckter Mengen von klassischem Pfeifentabak, d. h. ohne Berücksichtigung von Wasserpfeifentabak und „IQOS Heatsticks“, findet bei der Zollverwaltung nicht statt.

4. In welcher Menge und welchem Wert konnte der deutsche Zoll in den vergangenen zehn Jahren Schmuggel von Wasserpfeifentabak aufdecken, und wie hoch schätzt dieser den Gesamtwert des geschmuggelten Wasserpfeiffentabaks (bitte nach Jahren auflisten)?

Bei der statistischen Erfassung der Zollverwaltung zu Sicherstellungen von Wasserpfeifentabak findet eine Unterscheidung von Wasserpfeifentabak und anderem Pfeifentabak erst seit 2014 statt. Zu den Sicherstellungsmengen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Markus Herbrand auf Bundestagsdrucksache 19/8806 verwiesen.

Zur Bestimmung des Wertes der sichergestellten Produkte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

5. In welcher Menge und welchem Wert konnte der deutsche Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren Schmuggel von Zigarillos und Zigarren aufdecken, und wie hoch schätzt dieser den Gesamtwert der geschmuggelten Zigarillos und Zigarren (bitte nach Jahren auflisten)?

Seit Beginn der zentralen Erfassung für den Zollfahndungsdienst im Jahr 2014 sind nachfolgende Sicherstellungsmengen für Zigarillos und Zigarren erfasst worden:

Zigarillos

Jahr	Sicherstellungsmengen
2014	0 Stk.
2015	126 Stk.
2016	3.723 Stk.
2017	23 Stk
2018	6.360 Stk.

Zigarren

Jahr	Sicherstellungsmengen
2014	50.000 Stk.
2015	80 Stk.
2016	0 Stk.
2017	477 Stk.
2018	97 Stk.

Zur Bestimmung des Wertes der sichergestellten Produkte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. In welcher Menge und welchem Wert konnte der deutsche Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren Schmuggel von Schnupftabak aufdecken, und wie hoch schätzt dieser den Gesamtwert des geschmuggelten Schnupftabaks (bitte nach Jahren auflisten)?

Schnupftabak ist kein Steuergegenstand nach dem deutschen Tabaksteuerrecht. Eine statistische Erhebung zu entsprechenden Produkten findet daher bei der Zollverwaltung nicht statt.

7. In welcher Menge und welchem Wert konnte der deutsche Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren Schmuggel von klassischem Kautabak (ohne Snus) aufdecken, und wie hoch schätzt dieser den Gesamtwert des geschmuggelten Kautabaks (bitte nach Jahren auflisten)?

Kautabak ist kein Steuergegenstand nach dem deutschen Tabaksteuerrecht. Eine statistische Erhebung zu entsprechenden Produkten findet daher bei der Zollverwaltung nicht statt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

8. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Notwendigkeit des Track-and-Trace-Systems für einzelne Produktkategorien und der Menge oder des Wertes der unverzollten Tabakprodukte innerhalb dieser Kategorie?

9. Falls ja, ab welcher Menge oder welchem Wert sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit gegeben, und in welcher Form wird die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die übrigen Tabakerzeugnisse Einfluss darauf nehmen, dass diese vom Rückverfolgbarkeitssystem ausgenommen werden?

10. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 2018 (Bundesratsdrucksache 367/18 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes schreibt, dass „das in Rede stehende Rückverfolgbarkeitssystem keinen Mehrwert für die steuer- oder steuerstrafrechtliche Aufgabenwahrnehmung des Zolls hat," das Track-and-Trace-System überhaupt als wirkungsvolles Instrument an, um den illegalen Handel von Tabakerzeugnisses zu vermindern?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 bis 10 zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung sieht die Einführung des Rückverfolgbarkeitssystems als sinnvollen Beitrag zur Überwachung des Tabakmarktes im Sinne der Ziele des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen an.

Die Schaffung eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse ist international im WHO-Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen als eine von mehreren Maßnahmen für alle Kategorien von Tabakerzeugnissen verpflichtend vorgesehen. Das mit der Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU auf europäischer Ebene eingeführte Rückverfolgbarkeitssystem soll diesen Anforderungen Rechnung tragen und damit einen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Tabakhandels leisten, indem die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Tabakhandels insgesamt erhöht werden.

Die Tabakproduktrichtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 gelten und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024.

Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse genutzt werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

juris Lex QS
09052024 ()